

Satzung der Darmstädter Wohltätigkeitsstiftung

§ 1

*In der **Darmstädter Wohltätigkeitsstiftung** sind die ehemaligen rechtlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Darmstadt, die Darmstädter Stiftung für Wohltätigkeitszwecke, die Philipp Diehl Stiftung und die Liesel Fischer Stiftung zusammengefasst.*

Mit Sitz in Darmstadt verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die zusätzliche Unterstützung hilfsbedürftiger Darmstädter Bürger/innen und deren Kinder, sozial benachteiligter Darmstädter Kinder in der Schul- und Berufsausbildung sowie Darmstädter Waisenkinder, Halbwaisen und Kinder aus zerrütteten Familien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuwendungen an hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO. Die Förderung erfolgt durch Sach- und Geldleistungen an Einzelpersonen, soziale Institutionen und Ausbildungsbetriebe.

§ 2

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.